

Die Kreiswahlleitung des Bundestagswahlkreises 69

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag, voraussichtlich am 23. Februar 2025

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.4.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.9.2024 (BGBl. I Nr. 283), in Verbindung mit § 18 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.7.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7.3.2024 (BGBl. I Nr. 91), fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge mit den vorgeschriebenen Anlagen für den Wahlkreis 69 - Magdeburg - zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 (voraussichtlicher Wahltag; ursprünglich bislang 28. September 2025) möglichst frühzeitig einzureichen.

Die nachfolgende Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bezieht sich auf den derzeit noch nicht vom Bundespräsidenten bestätigten Wahltermin einer vorgezogenen Neuwahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025.

Da der 20. Deutsche Bundestag vom Bundespräsidenten noch nicht aufgelöst und kein neuer Wahltermin bestimmt wurde, haben der Wahltermin sowie die damit verbundenen Fristen noch keine Verbindlichkeit. Die nachfolgenden Fristen für eine vorgezogene Neuwahl am 23. Februar 2025 ergeben sich aus dem veröffentlichten Entwurf der Rechtsverordnung zur Verkürzung der Fristen des zuständigen Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die verkürzten Fristen bei einer vorgezogenen Neuwahl ist zu empfehlen, die notwendigen Schritte zur Einreichung des Wahlvorschlags schon jetzt, ohne weiteres Zuwarten, einzuleiten.

Nach § 18 Abs. 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG von Wahlberechtigten („andere Kreiswahlvorschläge“) eingereicht werden.

Der Wahlkreis 69 umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Magdeburg, vom Salzlandkreis die Gemeinden Barby, Bördeland, Calbe (Saale) und Schönebeck (Elbe).

Kreiswahlvorschläge sind schriftlich bei mir,

**Kreiswahlleitung Bundestagswahlkreis 69,
39090 Magdeburg,**

bzw. bei meiner Geschäftsstelle, dem Amt für Statistik, Wahlen und Digitalisierung (Wahlamt) der Landeshauptstadt Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, 6. OG, möglichst frühzeitig, nach aktuell vorgesehener Frist, spätestens

am 20. Januar 2025, 18.00 Uhr,

einschließlich der erforderlichen Unterlagen einzureichen (§ 19 BWG). Später eingehende Kreiswahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 26 BWG).
Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung.

Beteiligungsanzeige

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie, nach aktuell vorgesehener Frist spätestens

am 07. Januar 2025, 18.00 Uhr,

der Bundeswahlleiterin (Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Beteiligungsanzeige muss den Vorgaben des § 18 Abs. 2 Satz 2 bis 6 BWG entsprechen. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen, und falls vorhanden, unter welcher Kurzbezeichnung, sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der dem Vorstand vorsitzenden Person oder ihrer Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 BWG eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen von einer sich bewerbenden Person (Wahlkreisbewerber*in, folgend kurz Bewerber*in) enthalten. Jede sich bewerbende Person kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO im Original eingereicht werden. Er muss gemäß § 34 Abs. 1 BWO enthalten:

- a) Familiennamen, die Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der sich bewerbenden Person,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 4 BWG),
- c) der Kreiswahlvorschlag soll ferner Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (siehe dazu auch § 22 BWG).

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen im Original beizufügen:

- a) die Erklärung der vorgeschlagenen sich bewerbenden Person, dass sie der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber*in gegeben hat (Anlage 15 zur BWO),
- b) eine Bescheinigung der Meldebehörde, dass die sich bewerbende Person wählbar ist (Anlage 16 zur BWO),
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die sich bewerbende Person aufgestellt worden ist (Anlage 17 zur BWO); im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung,
- d) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien neben der Niederschrift zur Aufstellungsversammlung (s. vorheriger Punkt c) auch die nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 18 zur BWO),

- e) eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen sich bewerbenden Person gegenüber der Kreiswahlleitung, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der einreichenden Partei ist (Anlage 15 zur BWO),
- f) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 14 zur BWO).

Die erforderlichen Anlagen können beim Wahlamt Magdeburg angefordert werden und werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzten Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie von sich einzeln bewerbenden Personen eingereichte Kreiswahlvorschläge müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 69 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 u. 3 BWG). Hierzu werden ebenfalls kostenfrei amtliche Formblätter als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt (Anlage 14 zur BWO). Die Anforderungen des § 34 Abs. 4 BWO sind zu beachten. Bei der Anforderung des Formblattes sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der sich bewerbenden Person anzugeben. Bei Parteien ist ferner der Name der Partei so wie, falls vorhanden, die Kurzbezeichnung sowie die Bestätigung anzugeben, dass die benannte Person bereits nach § 21 BWG als Bewerber*in aufgestellt worden ist. Bei anderen Wahlvorschlägen ist das Kennwort anzugeben. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Dieses ist durch die Meldebehörde zu bescheinigen. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (Wählergruppen oder Einzelbewerber) haben drei der Unterzeichnenden ihre Unterschrift direkt auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

Weitere wichtige Hinweise zu Kreiswahlvorschlägen von Parteien

Als Bewerber*in einer Partei kann im Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG), nicht Mitglied einer anderen Partei und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach der Aufstellung der sich bewerbenden Person durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Punkt 5 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter von der Person, die dem Vorstand vorsitzt oder von ihrer Stellvertretung, oder wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 34 Abs. 2 BWO).

Zugelassen werden kann ein Kreiswahlvorschlag einer Partei nur, wenn für die Partei im Bundesland eine Landesliste zugelassen worden ist (§ 20 Abs. 2 BWG).

Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes (§§ 18 - 26) und der Bundeswahlordnung (§§ 34 - 36) über Form und Inhalt der Kreiswahlvorschläge.

Informationen und Erreichbarkeit

In Zweifelsfragen kann Auskunft beim Wahlamt der Landeshauptstadt an der oben angegebenen Adresse oder telefonisch unter 0391/540 3935 eingeholt werden. Informationen zur Bundestagswahl sind auch auf unserer Webseite www.magdeburg.de/info/wahlen oder auf der der Landeswahlleiterin www.wahlen.sachsen-anhalt.de zu finden oder bei der Bundeswahlleiterin unter www.bundeswahlleiterin.de.



Dr. Tim Hoppe
Kreiswahlleiter

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.



Borris
Oberbürgermeisterin



Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel